

# Die Verteilung der drei Felder in Gettnau im Jahre 1606

Autor(en): **Zihlmann, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **24 (1965)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718610>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Verteilung der drei Felder in Gettnau im Jahre 1606

Josef Zihlmann, Gettnau

Gettnau, als kleine Gemeinde mit einfachen topographischen Verhältnissen, ist, wie kaum eine andere Gemeinde, geeignet für eine siedlungsgeschichtliche Untersuchung. Dies um so mehr, da uns ein gütiges Schicksal eine ganze Anzahl wertvoller Urkunden erhalten hat. Die Entwicklung kann in großen Etappen wie folgt festgehalten werden:

1. Die Zeit der Landnahme oder Gründung der Siedlung. Diese erfolgte jedenfalls vor der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Aus dem Jahre 893 stammt die Eintragung in die Zinsrolle der Abtei Zürich: «de Kepinhowa Hartker sociique eius plenum». Gettnau ist zweifellos eine Dorfsiedlung. Der Kern der Ursiedlung läßt sich ziemlich genau bestimmen. Außerhalb der Dorfsiedlung sind deutlich drei Einzelhofsiedlungen erkennbar: Stalden, Wannern und Ried. Die Bewirtschaftung erfolgte nach dem Dreifelder-System. Anhand des Zwings-Libells und verschiedener Pergament-Urkunden kennen wir die genauen Grenzen des Zwings, der drei Felder, der Allmenden und der Wälder, ebenso die Nutzungsrechte.
2. Die Zeit der Ansiedlung von Taunern auf Allmendland, unmittelbar außerhalb der Dorfsiedlung und der Zelgen.
3. Obrigkeitliche Bestätigung für den Einschlag der drei Felder und deren Uebergang in Privatbesitz der Zwingsgenossen; Aufhebung des Brachrechts für die Tauner. Dies im Jahre 1606.
4. Verteilung der Allmenden und Wälder im Jahre 1805. Damit Liquidation der gemeinen Weide und der Waldnutzung.
5. Zeit der Neusiedlungen auf Allmendboden, erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.
6. Erweiterung der Dorfsiedlung nach 1850.

Gegenstand unseres Aufsatzes ist der unter Ziffer 3 oben genannte «Einschlag» beziehungsweise der entsprechende «Bestätigungsbrief» von 1606. Es handelt sich dabei um eine verhältnismäßig gut erhaltene Pergament-Urkunde im Format 62x38 cm. Diese liegt im Archiv der Gemeinde Gettnau.

Die Urkunde von 1606 bedeutet für Gettnau das formelle Ende der reinen Dreifelderwirtschaft; formell deshalb, weil der materielle Uebergang der drei Zelgen von der gemeinsamen Nutzung in den Privatbesitz sich zu dieser Zeit bereits vollzogen hatte. «In dry fällder oder zällgen, welche sonsten zuvor zu Iren Hööffen vnd güettern eigenthumblich gehören», heißt es in der Urkunde. Den Uebergang des Ackerlandes in pri-

vaten Besitz hat man sich wohl über ein jahrzehntelanges Gebrauchsrecht vorzustellen. Der Akt von 1606 bedeutet nichts anderes als die formelle obrigkeitliche Bestätigung dessen, was bereits praktisch seit langer Zeit bestand. Daß der Zwing Gettnau hierin nicht als Sonderfall betrachtet werden darf, geht aus folgender Stelle hervor: «. . . glych wie andere Ire benachpurrte in gesagter vnserer Graffschaft Willisow (denen wir söllcher glycher gstat bewilliget vnd zugelassen habent) Ire fällder vnnd zällgen auch ingeschlagen haben . . .»

Von der Zuteilung bestimmter Aecker oder Grundstücke wird nichts gesagt; diese wird bereits vorausgesetzt. Die Urkunde spricht nur von «dryen fälldern oder zällgen, so vngefarlich zwey hundert vnd zwäntzig Juchartten Landts hallten söllent». Dann werden die drei Felder gegen Willisau, Ettiswil und Briseck mit ihren Marchen erwähnt. Der Bestätigungsbrief spricht von «lutern vnnd vsstrugklichen rächten vnnd gedingen, das erstlich si, die Twingsgenossen oder Puwrsamme ermällte Ire dry fällder oder zällgen, was Ir Ieder vff dem Einen, andren oder dritten fälld an acherlandt hett, söllent vnnd mögent Inschlachen vnnd da fürohin für sich vnnd Ire Eewige Nachkommen Ingeschlagen behalthen vnnd alls ander Ir Eigenthumb Innhaben, nutzen, niessen, verkaufen, verthuschen, versetzen vnnd in all ander wäg damit vmgahen, schallten, wallten, thun vnnd lassen als mit anderem Irm Eigenthumb von menigklichen ungesumt vnnd vngeirrt.»

Den so bedachten Zwingsgenossen wurde auch gestattet, ihre Einschläge «gägen einander ye nach eines Ieden glägenheit Land vmb Land söllent vnnd mögent verwächsslen vnnd abtuschen, aber mit dem luterer anbeding, das söllichs den daruff verschribnen Güllten vnnd zinsverschrybungen vnvergriffenlich vnnd vnschedlich sy sölle.»

Sehr bemerkenswert ist die dann folgende Bedingung, «das sy nit gwallt haben söllent, solche Ire Inschläg zu wässern oder auch wasser daruff ze leiten in kein Wys noch Wäg, sy habent dann von vnns zu vor vnnd harumb sonderbare bewilligung erlanget vnnd vssbracht». Der Grund, weshalb den Bauern das Wässern der erhaltenen Grundstücke nicht gestattet wurde, liegt wohl darin: Man wollte (unter dem Druck der Tauner) vermeiden, daß Ackerland in Mattland umgewandelt wurde. Dadurch wäre nämlich den Bauern die Möglichkeit gegeben gewesen, ihren Viehbestand zu vergrößern, was zum Nachteile der Tauner gewesen wäre.

Durch die Zueignung der drei Felder an die Zwingsgenossen wurden die Tauner empfindlich geschädigt. Diese hatten, wie die Bauern, ein Nutzungsrecht auf der gemeinen Weide. Dazu gehörte auch das Weidrecht auf den Stoppelfeldern und auf der Brachzelg. Wie auch aus andern Urkunden des Zwings Gettnau hervorgeht, wußten sich die Tauner energisch zu verteidigen, wenn es um die Schmälerung ihrer Rechte ging. Daß dies auch bei der Zueignung der Zelgen an die Bauern der Fall war, geht aus der Urkunde von 1606 hervor. Als Entschädigung für den Verlust

des Brachrechtes erhielt jeder Tauner ungefähr eine Jucharte Land von der Allmend, das er selber auswählen konnte. Die Namen der Tauner werden in der Urkunde angegeben, ebenso die Anstöße der zugeeigneten Grundstücke. Die Tauner erhielten ihre Grundstücke «einem ieden zu siner hushoffstatt» und zwar dort, wo die Haushofstatt lag. Aus diesem Passus der Urkunde wissen wir erstens, daß die Tauner bereits eigene Haushofstätten und etwas Land besaßen und zweitens, wo sich die Tauner angesiedelt hatten. Die Tauner-Heimwesen lagen am Kühberg (Bätgass), in der Kratzern und im Loch, ferner am Guggi, am Rande des Dorfes und im Moos gegen Alberswil.

Im Gegensatz zu den Zwingsgenossen, die über die erhaltenen Grundstücke auf den drei Feldern frei verfügen konnten, wurden den Taunern die Allmendstücke übergeben «mit dem luterem vnnnd ustrugkentlichen geding vnnnd vorbehalt, dass keiner gwallt habe, das synig, was Im gegäben vnnnd zugetheilt, onn die hushoffstatt, deren es zugeeignet worden, verkauffen, verthuschen, noch sonst anderer gestalt verendern sölle noch möge». Was ein Tauner als Allmendeinschlag bekommen hatte, durfte er nur «sammenthaft» mit seiner Haushofstatt verkaufen. In diesem Falle aber sollte er sein Twingrecht verwirkt haben.

So wie die Besitz- und Rechtsverhältnisse nach dem Ausstellen des Bestätigungsbriefes von 1606 waren, blieben sie dann im Wesentlichen bestehen bis zur Allmend- und Waldteilung von 1805, über die wir ebenfalls sehr gut Bescheid wissen. Die Urkunde von 1606 ist ein Markstein in der Siedlungs- und Rechtsgeschichte der Gemeinde Gettnau. Die Bedingungen sind so eindeutig und klar und die Abgrenzungen so scharf, daß der Bestätigungsbrief als Musterbeispiel eines Rechtsentscheides für eine alemannische Dorfsiedlung angesehen werden kann. Die Entwicklung dürfte in vielen unserer Nachbargemeinden nicht wesentlich anders verlaufen sein. Leider müssen wir immer wieder feststellen, daß in den meisten Gemeinden solche Urkunden fehlen. Aus diesem Grunde lassen wir hier den vollen Wortlaut des Bestätigungsbriefes von 1606 folgen.

#### *Bestättigungsbrieff*

gemeinen Thwingsgenossen oder Pursamme zu Gättnow in der Graffschafft Willisow umb Ire Inschlag Irer dryen fällder oder zällgen daselbst glägen, gäben Anno 1606.

Wir der Schultheiss vnnnd Rhat der Statt Lucern Thund kundt meniglichem mitt disem Brieff, das an hütt dato vor vnns in versamptem Rhat erschinen sind der Eersammen Erbaren vnnserer sonders lieben gethrüwen Vnterthanen gemeiner Thwingsgenossen oder Pursamme zu Gättnow in vnnser Graffschafft Willisow Erbare Abgesandte vnnnd Verordnete, welche vnns demütig vnd vnderthänig fürbringen vnd zu erkennen gäben lassen, wie das sy Willens vnd Vorhabens (wover sy dessen by vns als der Hohen Oberkeit bewilligung erlangen vnd vssbringen möchten.) In dry fällder

oder zällgen, welche sonsten zuvor zu Iren Hööffen vnd güettern eigenthumblich gehört, dann allein dass im Tagwern . . . . . ze Brach glägen zu Inen daruff zu faren ghan Inzuschlachen, glych wie andere Ire benachpurte in gesagter unserer Graffschafft Willisow (denen wir söllches glycher gstatt bewilliget vnnnd zugelassen habent) Ire fällder vnd zällgen auch ingeschlagen haben, damit also hierdurch sy vnnnd ein Ieder das syn mit desto besserm nutz komlich vnd gelägenheit erbuwen, erbessern, nutzen vnnnd niessen mögent. Welches dann Inen vnd Iren Nachkommen zu grossem Nutz auch sonderbar Wolffart gelangen, Dessglychen Zinss vnd zächenden nit allein nit schwechen, sondrn vil meer vffnen vnnnd erbessern wärde: Vnd damit nun söllich Ir Vorhaben desto lychtlicher in das Wärk gerichtet möchte wärden, da so habent sy vermögen vnnnd erbätten die Edlen Eerenvesten fürnemmen vnnnd wysen vnserere sonders gethrüwen Lieben Mitträt Cristoffel Cloosen vnnseren ietzigen Landvogt der Graffschafft Willisow vnnnd Niclausen Ratzenhofer, die vff Ir begären vnnnd anhalten sich vff den augenschyn verfüegt vnnnd nit allein besichtiget was vnnnd wie vil Landts Ir Ieder Inzuschlachen willens vnnnd vorhabens, sonders auch waas sy Iren Tawneren von wägen dess uff ermällten Iren dryen fälldern haben Brachrächens, dergägen von Irer Allmänd zu Iren huss hofstätten zu gäben vnnnd Inzuschlachen angeboten. Vnnnd hiemit gern vergonnen vnnnd zulassen wöllent, damit sy söllches Brachrächens halb auch wiederumb ergentzt vnnnd sich des orts nit zu beschwären oder billiches wys zu erklagen haben mögent.

Daruff vnns gantz demütig vnnnd vnderthänig gebätten wir Ihnen söllichen Iren vorhabenden Inschlag, glych wie hievor gegen andern vnnseren Vnderthanen auch beschächen, gnädiglich vergonnen, bewilligen vnnnd zulassen wöllent, sidtenmalen Ires vech offens harumen nützig anders, dann was der billichkeit gemäss finden wärde vnnnd danne sy von wägen dess Brachrächens sich mit Iren Tawnern verglycht vnnnd mit Inen überkommen, auch Innen dargägen uff Irer Allmänd einem Ieden Insonderheit Inzuschlachen gäben vnnnd gezeigt habent, dessen sy Insonderheit mit Ihnen gantz wohl zufriden vnnnd vergnügt syent, alls vnns umb diss alles . . . nannte vnnser Mitträt genugsammen bericht wärdent thun vnnnd gäben können. Sölliche gnaden vnnnd gutthaten begärent sy vmb vnns, alls Ire Gnädige Herrn vnnnd Obern in aller Vnderthänigkeit näben schuldiger Pflicht vnnnd gehorsame Ieder zyt zu beschulden vnnnd zu verdienen.

Vnnnd so nun wir obgemällte den Vnnseren zu Gättnow abgesandte in sölllichem Irem anbringen vnd begähren der länge nach angehört vnnnd verstanden, Vnnnd daruff von ob . . . vnnsere gethrüwen lieben Mitträten vnnnd Amptslüten, so wie obgemällt vff den augenschyn vermögen vnnnd erbätten auch denselbigen Ingenommen habent mündtlich bericht vnnnd Informiert worden, das disser der vnnsere vorhabende Inschlag Ir alle gütter nutz vnnnd wolffart vnnnd das sich desselbigen billichen Wys niemandts fürnemlich vnnnd Insonderheit aber die Tawner nit zu beschwären

habent. Die wyl sy denselbigen von wägen des Brachrächtens, Einen jeden zu siner hushoffstatt von Ir gemeinen Allmänd nach gestalt der sachen vnnnd Iren anerbietten gemäas ettlichen Ein Jucharten, ettlichen andert-halbe Jucharten Landts, ettlichen weniger ye nach dem sich eines Jeden glägenheit gefünget hatt Inzuschlachen gäben vnnnd zeigt haben, dessen sy vil vergnügt vnnnd zufrieden syn mögent, wie dann sy die Tawner durch Ire verordneten vff hütt dato von vnns auch bezügen vnnnd fürbringen lassen, sy daran vergnüegen vnnnd zufrieden sient glychergestalten auch ump Bewilligung derselbigen Iren Inschlägen angehallten vnnnd gebätten . . . der nachpuren . . . sonsten Iemand Inen daryn zuo hangen oder sy daran zue hindern begäre, oder auch desshalben einiche Klag sye, sonder sy die vnnsern eines söllichen Inschlag gar wolbefüegt syent.

Da so haben wir vff söllich der vnnsern begähren vnnnd anhallten auch söllichen vnns von meer . . . enannten vnnsern getrüwen lieben Mitträhten vnnnd Amptslüten gethanen bericht beschaffenheit vnnnd gestalltsamme aller sachen, Inen alls vnnsern getrüwen lieben vnderthanen, dennen wir zu allen vätterlichen gnaden vnnnd wohlthatten in allen zimlichen vnnnd billichen sachen, wie auch zu befürderung: . . . Irns nutzes vnnnd wolffart, Insonderheit wolgeneigt, dises Irns pittlichen ansuchens vnnnd begärens gnädigklich gewillffaret, Vnnnd Inen söllichen Iren vorhabenden Inschlag Nämlichen vnnnd erstlichen Ir der Puwrsamme Irer dryen fälldern oder zällgen, so vngefarlich zwey hundert vnd zwäntzig Juchartten Landts hallten söllent vnnnd in nachfolgenden anstössen vnnnd marchen begriffen sind.

Erstlich das fälld gägen Willisow eintheyll an das fälld gägen Ettiswyl, zum andern an Beat Stöcklins Horbermatten, zum dritten an Petern Stirnians Ruossgrabenmatten vnnnd zum vierten an hindern Egkbärg.

Demnach das fälld gägen Ettiswyl eintheill an vorbemällt fälld, zum andern an das Albersswyler moos, zum dritten an die Wannern, vnd zum vierten an das Zällgli, die Röttelen genannt.

Das dritte fälld, genannt das ober fälld gägen Brysecken eintheill an die landtstrass gan Brysecken, zum andern an die Allmänd genannt Müli-thalbärg vnnnd zum dritten oben an der Dorff Gättnow.

Demnach den Tawnern was den sälbigen vnnnd Iren Ieden besonder von der Allmänd zugeeignet vnnnd gäben worden vnnnd sich ungfahr dryzächen Juchartten anlaufft vnnnd das auch harnach verzeichnet statt zu kräften er-kennt vnnnd bestättiget Vnnnd thund das hiemit vss crafft vnnnd recht vnser gabenden Oberkeit in Crafft diss Brieffs.

Allso vnnnd mit disen lutern vnnnd vstrugklichen rächten vnnnd gedingen, das erstlich sy die Twingsgenossen oder Puwrsamme ermällte Ire dry fällder oder zällgen was Ir Ieder vff dem Einen, andren oder dritten fälld an Acherlandt hett, söllent vnnnd mögent Inzuschlachen vnnnd da fürohin für sich vnnnd Ire Eewige Nachkommen Ingeschlagen behalten vnnnd alls ander Ir Eigenthumb Innhaben, nutzen, niessen, verkaufen, verthuschen, ver-

setzen vnnnd in all ander wäg damit vmgahen, schallten, wallten, thun vnnnd lassen alls mit anderm Irm Eigenthumb von menigklichen ungesumpt vnnnd vngeirrt.

Wir haben auch Insonderheit Inen disere gnad vnnnd bewilligung gethan das sy sölliche Ir Inschlag gägen einander ye nach eines Ieden glägenheit Land vmb land sölent vnnnd mögent verwächsslen vnnnd abtuschen, aber mit dem lutern anbeding, das söllichs den daruff verschribnen Güllten vnnnd zinsverschrybungen vnvergriffenlich vnnnd vnschädlich syn solle. Vnnnd da die Inhaber derselbigen Güllten vnnnd Zinsverschrybungen nit entbären wölltent sy Inen ordentliche Bybrieff der verenderten oder abtuscheten stucken vnnnd der ertuscheten Insatzung vnnnd Verschrybung derselbigen vffrichten lassen sölent.

Vnnnd hiemit wöllent wir vnns auch harinnen luter vnnnd vsstrugkenlich vorbehalten vnnnd Inen anbedinget haben, das sy nit gewallt haben sölent, solche Ire Inschlag zu wässern oder auch wasser daruff ze leiten in kein Wys noch Wäg, sy habent dann von vnns zu vor vnnnd harumb sonderbare bewilligung erlanget vnnnd vssbracht.

So vil dann belangt das so den Tawnern von der Allmänd einem Ieden zu seiner husshoffstatt gäben vnnnd zugetheillt worden, das sölent dieselbigen ein jeder das synig auch Inschlachen, nutzen, nießen nach siner glägenheit willen vnnnd gefallen. Iedoch mit dem luterem und vnnnd vstrugkenlichen geding vnnnd vorbehallt, das keiner gwallt haben das synig, was Im gegäben vnnnd zugetheillt, onn die husshoffstatt, deren es zugeeignet worden, verkauffen, vertuschen noch sonst anderer gestallt verendern solle noch möge, sonder das einer verkauffen sollte oder müste die Husshoffstatt vnnnd das Stuck, was Ime in dissen Inschlag zugetheillt, sammenthafft verkauffen. Hiemit aber vnnnd in söllichem faal soll ein söllicher sin Thwingrecht verwürcket vnnnd der der Pursamme nützit wytters zu zesuchen haben, dann vnsser endlich will vnnnd meinung, dem von Inen den Tawnern geläbt vnnnd nachkommen wärdent solle.

Follet nun verzeichnet, was einem Ieden Tawner vff selbs erfordern vnnnd begären anstatt Iins gehepten Brachrächens gäben vnnnd zugetheillt auch zugeeignet worden.

Erstlich Klein Baschi Stauffer würt zugetheillt anderhalbe Juchartten, Ein Mättelin zu wingkeln glägen, stosst eintheill an das fälld gägen Ettiswyl, zum andern an das Albersswyler moos. — Demnach Ja . . . Stauffer ein matten im Mülithal an siner matt glägen, halltet ein Juchartten, stosst an die Allmänd. — Heinj Gränj ein Pündten am Bättwäg halltet auch ein Juchartten vnnnd noch etwas wyters, dass er zu rütten. — Martin Pfister auch ein Pündten am Bättwäg . . . auch ein Juchartten, stosst eintheill an das fälld vnnnd zum andern an die Allmänd. — Peter Brunner glychfalls ein Pündten am Bättwäg glägen, noch etwas Landts darzu, halltet auch ein Jucharten. — Item Josten Mäder auch ein Pündten am Bättwäg. — Josten Birrnbaumer auch ein Juchartten Landt, stosst eintheill an Josten

Mäders weid, zum andern an das fälld. — Christoffel Wagnern ein Stuck Landts glychfalls auch ein Juchartten halltend, stosst eintheill an das fälld, zum andern an die Allmänd. — Peter Brämen ein Stuck Landts ein Juchartten halltend, stosst eintheill an Josten Birrenbaumers Stuck, zum andern an das fälld. — Mauritzen Polj ein mättlein, genannt die wurmatten, halltend nit gar ein Jucharten, stosst eintheill an Peter Burken matten, vnnnd zum andern an die lutteren. — Vlrichen Dorman ein matten, genannt die Grummlen, haltend auch nit gar ein Juchartten, stosst eintheill an das Lööfäld, zum andern an die Hochgassen. — Vlrichen vnnnd Jacob Probstens gebrüder ein Stuck Landts, ein Juchartten halltend, stosst eintheill an Joachim Stöcklins weid vnnnd demnach zum andern an die Allmänd. — Caspar Thürler ein blätz, in der Kratzern genannt zu siner Pündten, stosst eintheill an die Lutteren vnnnd zum andern an die Landstrass. — Hansen Thürler auch ein blätz in der Kratzern genannt, halltet ein Juchartten, stosst eintheill an Melchior Studers Kratzernacher. — Hansen Widmer ein Stuck an seinem Baumgarten glägen, halltet ein Juchartten, stosst an Balthasar Wätterwaldts Baumgarten.

Vnnnd ist dise ietzogemälte abtheilung beschähen in bysyn der Eersamen Eerbaren vnserer lieben, gethrüwen Balthasar Arreggers dess Raths vnnnd Caspar Zubers, Burgers zu Willisow, dass ein jeder selbs obbeschriben Stuck begärt vnnnd dessen zufrieden gsin.

Hiervff nun auch von Inen den Twingsgenossen mit vns überkommen, vnnnd vns was sich in söllichen fälen gebürt ussricht vnnnd bezallt worden, dessen vns bemüeyth mit söllichen nach wyterer angehänckter erlütterung, das wir vns hiemit ustruckenlich vorbehalten vnnnd vnser hand offen haben wöllent, . . . wover sy gemeinlich oder sonderlich sich diser vnserer bewilligung missbruchen wurdent, also das Klag folgen wurde, wir solche vnnsere bewilligung wol widerrüeffen oder harinnen nach dem die zytt vnnnd notturfft ervordern, disponieren, handeln, thun vnnnd lassen mögent nach dem vnns für gutt ansächen würde. Getrürlich vnnnd ungewürlich vnnnd dass alles zu waarem Vrkund so haben wir disen brieff mitt vnserem statt angehäncktem Secret Insigil bewartt gäben lassen vff Montag vor Sant Iacobo dess heilligen Apostels tag als man von Christi Iesu vnseres Lieben Herrn Heylandts vnnnd Säligmachers gnadenrychen Geburt zallt Sächszächenhundert vnnnd sächs Iar.